

8 Versicherungspflicht nach KVG

Stand Dezember 2021

Rechtsquellen

Bund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)

Kanton

Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1)

8.1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Wohnbevölkerung gegen Krankheit versichert ist (§ 65 SG). Diese Pflicht der Gemeinden ist sachgerecht. Den Gemeinden drohen hohe Kostenübernahmen durch Nichtversicherte, wenn diese Leistungen von Spitälern oder anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen beziehen.

Seit 1996 gilt in der ganzen Schweiz ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium. Die Anzahl nicht versicherter Personen hat seither weiter abgenommen, was die Gemeinden bei ihrer Vollzugsaufgabe entlastet. Zugenommen haben aber komplexe Fälle mit Migrationshintergrund (weltweite Mobilität). Hier ist die Entscheidzuständigkeit bei der kantonalen Stelle, Amt für soziale Sicherheit, zentralisiert.

8.1.1 Krankenkassenobligatorium

Grundsätzlich sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, innert 3 Monaten ab Zuzug/Geburt eine Krankenversicherung abzuschliessen (Versicherungspflicht/obligatorische Grundversicherung). Sie können dabei frei wählen, bei welchem gesetzlichen Krankenversicherer (Krankenkasse) sie dies tun wollen. Jeder Krankenversicherer ^{*}), der vom Bund anerkannt und seine Tätigkeit nicht ausdrücklich örtlich einschränkt, muss jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gelten in der Grundversicherung nicht. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 KVG).

Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung zum Zeitpunkt des Beitritts. Bei nicht entschuldbarer Verspätung hat die versicherte Person einen Prämienzuschlag zu entrichten. Den Prämienzuschlag legt der Krankenversicherer fest. Der Prämienzuschlag wird auf der Police oder einer separaten Bestätigung ausgewiesen.

^{*}) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/verzeichnisse-krankenundrueckversicherer.html>

8.1.2 Versicherungspflicht nach Wohn- und Erwerbsprinzip

Entsprechend dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie dem revidierten EFTA-Abkommen, sind grundsätzlich auch in der Schweiz erwerbstätige Personen aus den Vertragsstaaten versicherungspflichtig, selbst wenn diese nicht hier wohnen (z.B. Grenzgänger).

Die Versicherungspflicht umfasst grundsätzlich ebenfalls die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, von hier arbeitenden und hier wohnenden Personen, oder auch von Personen, die nicht hier wohnen, aber hier erwerbstätig sind (z.B. Grenzgänger). Als Familienangehörige gelten im Sinne von Art. 3 KVV Ehegatten sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind.

Erwerbstätige, die gewöhnlich in zwei oder mehr Staaten arbeiten, unterstehen nur noch dann den Rechtsvorschriften des Wohnstaates und damit der dortigen Versicherungspflicht, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (mindestens 25%) ihrer Erwerbstätigkeit ausüben. Das gilt für Personen, die bei einem einzigen oder bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind sowie für selbständig Erwerbende. Andernfalls unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet. Für die Einwohnerkontrolle ist daher zu prüfen, in welchem Staat die Erwerbstätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Diese Abklärung kann dadurch erfolgen, dass die Einwohnerkontrolle die Person bei der Anmeldung befragt, zu welchem Pensum sie in welchem Staat tätig ist. Die Einwohnerkontrolle ist dabei auf die Richtigkeit der Auskunft des Erwerbstätigen angewiesen.

8.1.3 Ausländische Staatsangehörige

Die Versicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für ausländische Staatsangehörige mit einer Bewilligung von mindestens 3 Monaten (Art. 1 Abs. 2 lit. f KVV). Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Das Einreisedatum entspricht nicht dem Zuzugsdatum und ist daher für den Beginn der Versicherung nicht relevant.

Der Aufenthaltsstatus kann sich dennoch auf die Versicherungspflicht auswirken. Daher gibt es folgendes zu beachten:

C-Bewilligung (Niederlassung)

Personen mit einer C-Bewilligung sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig und können nicht vom Wahlrecht Gebrauch machen.

B-Bewilligung (Jahresaufenthalt)

Personen mit einer B-Bewilligung sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig und können nicht vom Wahlrecht Gebrauch machen.

L-Bewilligung (Kurzaufenthalt)

Die Gewährung der L-Bewilligung setzt nicht die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz voraus, die Person kann ihren Wohnsitz im Ausland behalten. Wenn sie in einem Land wohnt, das ein Wahlrecht vorsieht, kann sie ein Befreiungsgesuch einreichen. Im Rahmen der Behandlung des Befreiungsgesuches prüft das Amt für soziale Sicherheit, ob die Bedingungen für die Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland erfüllt sind.

8.1.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausländer, die nicht erwerbstätig sind und sich weniger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten (Touristen, Kur- und Spitalaufenthalte) unterstehen nicht der Versicherungspflicht.

Nebst aktiven und pensionierten Bundesbediensteten (der Militärversicherung unterstellt) sowie Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder der Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Abkommen weitere bestimmte Personengruppen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz. Es sind dies:

- ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätige Personen (Art. 2 Abs. 1 lit. c KVV)
- Personen, die eine Rente aus einem EU/EFTA-Staat und gleichzeitig keine Rente aus der Schweiz erhalten (Art. 2 Abs. 1 lit. e KVV)
- Personen, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherungen zu Lasten eines EU/EFTA-Staates beziehen (Art. 2 Abs. 1 lit. d KVV)
- Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht. Sie werden auf eigenes Gesuch hin der Versicherungspflicht unterstellt (Art. 6 Abs. 1 KVV).

Diese Personen sind im betreffenden EU/EFTA-Staat krankenversicherungspflichtig. Auch ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind nicht in der Schweiz versicherungspflichtig.

8.1.5 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Befreiungen von der obligatorischen Krankenversicherung sind ausnahmsweise auf Gesuch hin möglich. Das Befreiungsgesuch muss innert 3 Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht via Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde bzw. bei der Gemeinde des Arbeitsortes eingereicht werden. Der im Ausland bestehende Versicherungsschutz, auf welchem ausdrücklich die Versicherungsdeckung für die Schweiz gemäss KVG bestätigt wird sowie der Aufenthaltszweck, belegt durch die Aufenthaltsbewilligung, sind dem Gesuch beizufügen. Die Gemeinde leitet das vollständige Gesuch mit ihrem unten auf dem Formular angebrachten Kontrollvermerk an das Amt für soziale Sicherheit weiter. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn die Unterlagen komplett eingereicht werden. Die Verfahrenskosten belaufen sich gemäss kantonalem Gebührentarif zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 und werden direkt beim Gesuchsteller erhoben. Für folgende Personengruppen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen besteht ein Befreiungstatbestand.

Download der entsprechenden Formulare und Merkblätter unter:

so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherungen/befreiung-von-der-obligatorischen-krankenversicherungspflicht/.

Praktikanten, Studenten, Schüler und Stagiaires (Art. 2 Abs. 4 KVV)

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler, Praktikanten, Stagiaires, Unterassistenten, Trainee, Diplomanden, Au-Pairs, Doktoranden, Besucher eines Sprachkurses sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KVV, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

Die zuständige ausländische Krankenversicherung/Stelle hat den Versicherungsschutz auf dem Gesuch mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen. Wird ein Gesuch von einer Schule, einem Verein oder einer anderen Organisation unterschrieben, muss zwingend eine Versicherungspolice der Krankenversicherung dem Gesuch beigelegt werden.

Das Amt für soziale Sicherheit kann die betreffende Person höchstens für 3 Jahre von der Versicherungspflicht befreien. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn sich die neue Situation ohne Verschulden der betroffenen Person ergeben hat. Ein Widerruf der Befreiung kann z.B. gerechtfertigt sein, wenn eine Person ohne ihr Verschulden aus der ausländischen Versicherung ausgeschlossen oder der Deckungsumfang wesentlich verschlechtert wird.

Erwerbstätige Studenten, Praktikanten, Doktorierende und Postdoktorierende

Sie werden befreit, wenn ihr Lohn nicht mehr als CHF 42'000 brutto im Jahr beträgt (kantonale Regelung). Massgebend ist der effektive Lohn ohne Zulagen, inklusive 13. Monatslohn/Bonus.

Bei Teilzeitjobs darf das Einkommen nicht auf einen Vollzeitjob mit 100% hochgerechnet werden. Massgebend ist das effektive Bruttoeinkommen.

Stipendium

Stipendien werden nicht als Lohn angerechnet. Sie sind ein Indiz dafür, dass die Aus- und Weiterbildung Hauptzweck des Aufenthalts des Stipendiaten ist.

Private Versicherungsprodukte

Swisscare (Europäische Reiseversicherung)

Die Studentenversicherung der Swisscare (unter dem Dach der Europäische Reiseversicherungs AG) wird für eine Befreiung nach Art. 2 Abs. 4 KVV akzeptiert, da die Swisscare einen gleichwertigen Versicherungsschutz schriftlich bestätigt hat.

Academic Care (Groupe Mutuel)

Die «Academic Care» wird u.a. im Rahmenvertrag mit dem Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz als Versicherungslösung angeboten. «Academic Care» bietet einen dem KVG gleichwertigen Versicherungsschutz und wird ebenfalls für eine Befreiung nach Art. 2 Abs. 4 KVV akzeptiert.

Auf Grundlage des Rahmenvertrags zwischen dem Verein Rotary und der Groupe Mutuel genügt es, wenn das Gesuch von Rotary bestätigt wird. Es muss keine separate Bestätigung der Groupe Mutuel eingeholt werden.

Entsandte

Entsendungen aus einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz

Staatsangehörige eines EU-Staates, die von einem EU-Staat für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten in die Schweiz entsandt werden, bleiben gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Gesetzgebung des Entsendestaates unterstellt. Wenn der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so können der entsendende Staat und das Land der vorübergehenden Beschäftigung eine Ausnahmevereinbarung treffen und eine Verlängerung vorsehen. Eine Verlängerung der Entsendung ist bis maximal 6 Jahre möglich (Begrenzung der 6 Jahre gilt bei selbständig Erwerbenden nicht). Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber sind also von der Beitragspflicht der AHV, der IV, der Erwerbssersatzordnung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie der beruflichen Vorsorge befreit.

Auf Vorlage der Bescheinigung A1, unterstehen Entsandte und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. **Eine Befreiung durch die kantonale Behörde ist nicht nötig.** Die Bescheinigung A1 muss entsprechend vom ausländischen Arbeitgeber oder selbstständig Erwerbenden bei der zuständigen Stelle des jeweiligen EU-Mitgliedstaates angefordert werden. Diese Stelle stellt die Bescheinigung A1 aus und übermittelt sie dem Antragsteller. Dieser händigt dem entsandten Arbeitnehmer eine Kopie aus. Die Bescheinigungen sind für die AHV-Ausgleichskasse, die bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften zuständig wäre, verfügbar zu halten.

Entsendungen aus einem nicht EU/EFTA-Staat in die Schweiz

Auf Gesuch hin nach Art. 2 Abs. 5 KVV von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, die in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer, die gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit, von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) befreit sind. Dies gilt ebenso für die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KVV, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind. Der kantonalen Behörde ist innert 3 Monate ein Befreiungsgesuch einzureichen. Die Höchstdauer einer Erstentsendung

variiert je nach Abkommen zwischen 12 und 60 Monaten. Anträge auf Verlängerung der Entsendungsfrist und somit auf weitere Befreiung von der schweizerischen Sozialversicherung sind vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates einzureichen. Diese verständigt sich mit dem BSV in Bern. Die Höchstdauer der Entsendung von insgesamt 5 bis 6 Jahren wird bei Verlängerungen grundsätzlich nicht überschritten.

Grenzgänger

Die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde erhält von der kantonalen Migrationsbehörde eine Kopie der Grenzgängerbewilligung von allen in der Gemeinde erwerbstätigen Grenzgängern. Aufgrund dieser Meldung muss die Gemeinde die versicherungspflichtige Person nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit über die Adresse des Arbeitgebers zur Abklärung der Versicherungspflicht aufbieten.

Für die Abklärung, Kontrolle und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht von Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat und deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, ist die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde am jeweiligen Arbeitsort zuständig. Weil Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die täglich in ihr Wohnstaat zurückkehren, bei keiner schweizerischen Gemeinde gemeldet sind, ist die Kontrollstelle auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Arbeitgeber sind deshalb angewiesen worden, diese Personen der Kontrollstelle zu melden. Weil die Zustellung von amtlichen Schriftstücken ins Ausland nicht vorgenommen werden kann, ist die Korrespondenz jeweils an die Adresse des Arbeitgebers zu richten.

Alle Grenzgänger, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbsortsprinzip). Nichterwerbstätige Familienangehörige sind ebenso dem Krankenversicherungsbobligatorium unterstellt. Damit Grenzgänger und ggf. ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können, ist es zwingend notwendig, dass die ausländische Versicherung **mindestens die Kosten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) deckt**. Kommen Grenzgänger ihrer Pflicht nicht nach und reichen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Grenzgängertätigkeit nicht die vollständigen Unterlagen für eine Befreiung oder den Nachweis einer schweizerischen Krankenversicherung ein, werden sie von der zuständigen Stelle einer schweizerischen Krankenversicherung zugewiesen. **Das Optionsrecht hat innerhalb von drei Monaten seit Stellenantritt zu erfolgen – die gewählte Option kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.**

Optionsrecht für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger in der Schweiz

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Frankreich versichert sind und über ein Optionsrecht verfügen, müssen ab Beginn der Grenzgängertätigkeit innerhalb von 3 Monaten das Formular "Choix du système d'assurance-maladie" ausfüllen und durch die Caisse-primaire d'assurance-maladie française (CPAM) stempeln und visieren lassen, bevor es der zuständigen schweizerischen Behörde zurückgeschickt wird.

Personen, die in der Schweiz versichert sind, nach Frankreich umziehen und sich dort versichern wollen, müssen eine Kopie dieses durch die CPAM visierten Formulars unverzüglich an ihre Krankenkasse schicken, damit die Versicherung in der Schweiz endet. ☐

Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 (9C_801/2014)

Das Bundesgericht in der Schweiz hat am 10. März 2015 ein Urteil in Sachen Verfahren zur Ausübung des Optionsrechtes im Bereich der Krankenversicherung erlassen. Neu ist laut dem Bundesgerichtsurteil, dass eine "stillschweigende Ausübung des Optionsrechtes" nicht rechtsgültig ist. Das bedeutet, dass alle Grenzgänger, welche vor dem Bundesgerichtsurteil Grenzgänger wurden und über keinen formellen Entscheid über eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz verfügen, ein erneutes Optionsrecht erhalten.

Alle die nach dem Bundesurteil Grenzgänger wurden und keinen formellen Entscheid über eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz nachweisen können, unterstehen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-im-ausland/versicherungspflicht/grenzgaengerinnen-ch.html>.

Personen ohne Erwerbstätigkeit

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen und die über eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen verfügen, sofern sie, während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung, für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (Art. 2 Abs. 7 KVV). Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Krankenversicherung/Stelle, mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen EU-/EFTA-Staat und liegt kein Sachverhalt vor, für den weiterhin die Versicherungspflicht in der Schweiz gilt (Privatiers), kann die Versicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 KVG beendet werden. Die Versicherung darf jedoch erst nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts beendet werden.

Erwerbstätigkeit und unbezahlter Urlaub

Eine Person, die in einem Arbeitsverhältnis steht, aber vorübergehend diese Tätigkeit auf Grund eines unbezahlten Urlaubs nicht ausübt, ist dennoch als Erwerbstätige/r zu qualifizieren. Eine Erwerbstätigkeit setzt immer ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Die Erwerbstätigkeit muss nicht in einem 100% Pensum erfolgen.

Aufenthalt in einer Anstalt, im Heim oder Strafvollzug

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt für sich allein keinen Wohnsitz. Demzufolge besteht für Personen, die im Ausland versichert sind und im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der Schweiz in eine solche Anstalt eingewiesen werden, keine Versicherungspflicht in der Schweiz.

Anders verhält es sich, wenn die Person vorher schon in der Schweiz versicherungspflichtig war und nun in eine Anstalt eingewiesen wird. Die Versicherungspflicht in der Schweiz bleibt bestehen und begründet sich damit, dass der bisherige Wohnsitz weiterhin Gültigkeit hat (Art. 23 ZGB).

Personen mit besserem Versicherungsschutz im Ausland (Härtefallregelung)

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes, nicht oder nur zu kaum übertragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang, Zusatzversichern könnten (Art 2 Abs. 8 KVV). Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Krankenversicherung/Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Bestätigung über den umfassenden Versicherungsschutz (besondere Leistungsmerkmale des Privatversicherers wie z.B. Welt- oder europaweite Versicherungsdeckung, freie Spitalwahl (öffentlich/privat), Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer, 100% Kostenerstattung, freie Arztwahl, Chefarzt-behandlung, Weiteres, ist ersichtlich)
- Arzzeugnis mit Diagnose und diesbezüglich künftigen Behandlungen (wenn unter 55 Jahre)
- Nachweis Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes respektive der bisherigen Kostendeckung
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung

Gemäss Gesuch Befreiung Kanton Solothurn:

- Versicherungsnachweis aktuell
- Ablehnender Entscheid einer CH-Krankenversicherung über den Abschluss einer gleichwertigen Zusatzversicherung

8.1.6 Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung nach Bewilligung und Wohnstaat

Personenkategorien	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz	Versicherung Wohnland	Versicherung Schweiz
Grenzgänger Kurzaufenthalter <i>(Studium/Praktikum/ Arbeitslose)</i> Rentner	AT – DE – IT – FR♦ ♦ Zusatzformular "Choix du système d'assurance applicable" erforderlich ES* – PT* *nur Rentner	LI	BE – BG – CY – CZ DK – EE – EL – FI HR – HU – IE – IS LT – LU – LV – MT NL – NO – PL – RO SE – SI – SK ES* – PT* *ausser Rentner
Nichterwerbstätige Familienangehörige von: Grenzgänger Kurzaufenthalter Aufenthaltler Niedergelassene Schweizer Rentner	AT* – IT* – DE** FR♦ – FI ES* <i>(nur Familienangehörige von Rentnern)</i> ♦ Zusatzformular "Choix du système d'assurance applicable" erforderlich * Versicherung im gleichen Land wie Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose und Kurzaufenthalter ** separate Wahlmöglichkeit für nicht erwerbstätige Familienangehörige	DK – LI – PT SE ES* – HU* *ausser Familienangehörige von Rentner	BE – BG – CY CZ – EE – EL HR – IE – IS LT – LU – LV MT – NL – NO PL – RO – SI – SL HU* *für nicht erwerbstätige Angehörige von Rentnern

♦ Personen aus Frankreich, welche sich auf das Wahlrecht berufen können, müssen zusammen zwingend das Formular "Choix du système d'assurance applicable" – "Wahl des anwendbaren Krankenversicherungssystems" einreichen.

AT Österreich	BE Belgien	PL Polen	BG Bulgarien
CY Zypern	LV Lettland	CZ Tschechische Rep.	DE Deutschland
DK Dänemark	EE Estland	EL Griechenland	
ES Spanien	FI Finnland	FR Frankreich	
HR Kroatien	HU Ungarn	IE Irland	
IS Island	IT Italien	LI Liechtenstein	
LT Litauen	LU Luxemburg	LV Lettland	
MT Malta	NL Niederlande	NO Norwegen	
PL Polen	PT Portugal	RO Rumänien	
SE Schweden	SI Slowenien	SK Slowakei	

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-im-ausland/versicherungspflicht.html>.

Alternative Darstellung

Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung

Die folgende Übersicht zeigt auf, wer sich in der Schweiz nach KVG versichern muss, wer zwischen der Versicherung in der Schweiz und der Versicherung im Wohnstaat wählen kann (Optionsrecht Schweiz/EU-Staat) und wer sich im Wohnstaat versichern muss.

Personenkategorie	EU - Code	Grenzgänger		Rentner		Arbeitslose		Nicht erwerbstätige Familienangehörige eines Arbeitnehmers/Selbständigen, der in der Schweiz wohnt und versichert ist
		Nicht erwerbstätige Familienangehörige des Grenzgängers		Nicht erwerbstätige Familienangehörige des Rentners		Nicht erwerbstätige Familienangehörige des Arbeitslosen		
Wohnstaat (EU)		Versicherungsstaat						
Belgien	BE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Bulgarien	BG	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Dänemark	DK	CH	DK	CH	DK	CH	DK	DK
Deutschland	DE	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH
Estland	EE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Finnland	FI	CH	FI/CH	CH	FI/CH	CH	FI/CH	FI/CH
Frankreich	FR	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH
Griechenland	EL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Grossbritannien	UK	CH	UK	CH	UK	CH	UK	UK
Irland	IE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Italien	IT	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH
Kroatien	HR	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Lettland	LV	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Litauen	LT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Luxemburg	LU	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Malta	MT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Niederlande	NL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Österreich	AT	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH
Polen	PL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Portugal	PT	CH	PT	PT/CH	PT	CH	PT	PT
Rumänien	RO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Schweden	SE	CH	SE	CH	SE	CH	SE	SE
Slowakei	SK	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Slowenien	SI	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Spanien	ES	CH	ES	ES/CH	ES/CH ¹	CH	ES	ES
Ungarn	HU	CH	HU	CH	CH	CH	HU	HU
Tschechien	CZ	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Zypern	CY	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Wohnstaat (EFTA)		Versicherungsstaat						
Island	IS	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Liechtenstein	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI
Norwegen	NO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH

Quelle: Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen; Anhang XI zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004

¹ Versicherung in demselben Staat wie der Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose

8.2 Zuständigkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinden

Kontrolle und Vollzug

Die Einwohnergemeinde kontrolliert und sorgt dafür, dass ihre Einwohner die Versicherungspflicht einhalten. Wenn sich Einwohner weigern, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, kann folgendermassen vorgegangen werden:

- mahnen
- Frist ansetzen
- zwangsversichern

Versicherungsnachweis

Die Einwohnergemeinde (Einwohnerkontrolle) überwacht gemäss § 65 SG die Einhaltung der Versicherungspflicht und kann für die Überprüfung geeignete und erforderliche Unterlagen verlangen. Die in der Gemeinde wohnhaften Aufenthalter und Niedergelassenen sowie Grenzgänger haben über die eigene Krankenpflegeversicherung und diejenige ihrer nicht erwerbstätigen Familienangehörigen Auskunft zu geben.

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht durch das Amt für soziale Sicherheit ist die Einwohnerkontrolle für die Einreichung der kompletten Unterlagen zuständig.

Entlassung aus der Krankenkassenversicherungspflicht

Bei Anfragen über Ausstellung einer Bestätigung über die Zustimmung zur Entlassung aus der Versicherungspflicht ist die Einwohnergemeinde nicht zuständig. Die Beendigung des Versicherungsschutzes richtet sich nach Art. 9 der Verordnung über die Krankenversicherung .

Eidgenössische Zuständigkeiten

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
058 462 21 11
www.bag.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern
058 462 90 11
www.bsv.admin.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4600 Olten
032 625 30 30
www.kvg.org

Kantonale Zuständigkeiten

Amt für soziale Sicherheit
Soziale Organisationen und Sozialversicherungen
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 79
kvg-befreiung@ddi.so.ch
so.ch